

der wissenschaftlich-technischen Entwicklung in allem Gebiet des Lebens möglich. Die befreite Arbeit bekommt einen neuen Charakter.

Die Wissenschaft soll mit marxistisch-leninistischen Methoden die Gesetzmässigkeit der gesellschaftlichen wissenschaftlich-technischen Entwicklung in Bezug auf das Arbeitsrecht und auf Arbeitsschutz in der CSSR forschen, infolge dessen wir der Grund der Wirksamkeit des Arbeitsrechts auf die gesellschaftliche Entwicklung geschaffen; das ist im Aufbau des Kommunismus unvermeidlich.

Dr. Vilmos Rosner Generaldirektion für Sozialversicherung,
Budapest

Im Anschluss zu der Hauptlinie des vorangehenden Vortrages gestatten Sie mir, über den Rückerstattungsanspruch der Sozialversicherungsorgane, Ihnen einige Gedanken zu äussern.

Das Jahr 1975. ist für die ungarische Sozialversicherung von hoher Bedeutung. In diesem Jahr hat das ungarische Parlament das Gesetz Nr. II, über Sozialversicherung angenommen.

In Ungarn trat am 1. Juli 1972 das Gesetz Nr. II. 1972. über Gesundheitswesen in Kraft, mit Ausnahme dessen § 25. Der §. 25. des Gesetzes für Gesundheitswesen sagt aus, dass die ungarischen Staatsbürger im Rahmen der kurativ-präventiven Fürsorge unentgeltlich berechtigt sind für ärztliche Untersuchungen und Heilkuren, für Krankenhauspflege, Betreuung bei der Geburt, und Transport durch die erste Hilfe.

Das Gesetz über Sozialversicherung, sowie der §. 25. des Gesetzes über Gesundheitswesen trat zur gleichen Zeit, am 1.7.1975 in Kraft.

Durch das Inkrafttreten der genannten Gesetze und ihre

Durchführungsverordnung erweiterte sich der Kreis jener Leute, die in die Sozialversicherung einbezogen sind, die Gesundheitsversorgung wurde zu einem Staatsbürgerrecht umgewandelt, und das Niveau all dieser Leistungen erhöhte sich bedeutend.

Die Rückerstattungspflicht des Sozialversicherungsorganes enthält der §.108 und 109. des Sozialversicherungsgesetzes.

Laut §.108. der Arbeitsanwender ist verpflichtet die Unfallversorgung rückvergüten, wenn der Unfall dessen Folge ist, dass er oder sein Beauftragter den für ihn obligatorischen Unfallverhütungs- und Gesundheitsschutzmassnahmen nicht Folge geleistet hat. Die selbe Rückerstattungspflicht beschuldigt den Arbeitsanwender auch dann, wenn er oder sein Beauftragter /Mitglied/ den Unfall absichtlich verursacht.

Laut §.109: Derjenige, der für die Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, verminderte Arbeitsfähigkeit oder Tod des für Sozialversicherung Berechtigten verantwortlich ist, wird verpflichtet die dadurch gebotenen Sozialversicherungsleistungen rückzuvergüten. Die Entschädigungspflicht besteht in solchem Masse, inwieweit die Verantwortung festgestellt werden kann. Zur Bestimmung der Verantwortung, wenn die Rechtsregeln keine Ausnahme bieten, werden die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches, betreffs Verantwortung für ausser Vertrag verursachten Schaden angewendet, mit der Aenderung, dass die Verantwortung auch dann besteht, wenn der Versorgungsberechtigte keinen finanziellen Schaden hat.

Das Gesetz spricht auch aus, dass der Arbeitsanwender in Verbindung mit dem Betriebsunfall des bei ihm beschäftigten Werk tätigen aufgrund der letzteren Verordnung für eine Rückerstattung nicht verpflichtet werden kann. Aus dem Vergleich der berufenen zwei Verordnungen des Sozialversicherungsgesetzes folgt, dass der Arbeitsanwender bei Betriebsunfall oder Berufskrankheit nur dann zur Rückvergütung verpflichtet werden kann, wenn er, oder sein Beauftragter die auf ihn zufallenden allgemeinen oder speziellen Arbeitsschutzmassnahmen

verletzt hat. Laut der, durch das Oberste Gericht der Ungarischen Volksrepublik konsequent geführten Praxis hat bei der Durchsetzung des Rückerstattungsanspruches jene Tatsache keine Bedeutung, dass auch der verletzte Werkstätige selbst die für ihn bestehenden Arbeitsschutzmassnahmen verletzt hat. Insofern also der Arbeitsanwender, oder sein Beauftragter die Arbeitsschutzmassnahmen verletzt hat, aber auch die Arbeit des Werkstätigen vorschriftswidrig war, wird der Arbeitsanwender verpflichtet, den vollen Betrag der, durch den Unfall gebotenen Leistungen der Sozialversicherung zu bezahlen. Auswendung von Schadenverteilung ist ausgeschlossen.

Der Arbeitsanwender wird nur dann von der Entschädigungspflicht enthoehen, wenn er beweisen kann, dass der Betriebsunfall, oder die Berufskrankheit ausschliesslich durch das unvermeidliche Verhalten des Werkstätigen entstanden ist, oder es auf eine unumgängliche äussere Ursache zurückzuführen ist.

Der andere Rückerstattungsanspruch der Sozialversicherung kann gegen Diejenigen zur Geltung gebracht werden, die / so genannte dritte Person / durch ihr rechtswidriges Verhalten die Erwerbungsfähigkeit, verminderte Arbeitsähigkeit oder Tod des Gesicherten verursachten, und deswegen der Sozialversicherungsorgan Leistungen bestimmen und bezahlen muss. Auch diese Schadenverursachen können von Unfallcharakters sein, z.B. Strassenunfall unterwegs zur Arbeit, oder a.Heimweg von der Arbeit.

Schon aus dieser Definierung des Gesetzes folgt, dass bei der Rückerstattungsform eine Möglichkeit für die Schadenteilung besteht. Die Rückerstattungspflicht besteht nämlich in solchem Masse, inwieweit die Verantwortung festzustellen ist. Demgemäss führen wir solche Praxis, dass wir schon bei der Ausgabe der Zahlungsanordnung das eventuell einwirkende Verhalten des verletzten Werkstätigen bewerten, im Interesse der Vermeidung der davon entstehenden Rechtsstreitigkeiten.

Aus den oben erwähnten Erläuterungen erfolgt, dass aufgrund beider Paragraphe der Schadenverursacher nur die, wegen

rechtswidrigem Verhalten erfüllten Leistungen rückvergüten muss. Der Anspruch an Vollständigkeit fördert es aber, dass ich die zur Durchführung des §.25. des Gesetzes für Gesundheitswesen herausgegebene Verordnung die Leistungsorgane der Sozialversicherung, dass mit seinem eigenen Anspruch zusammen, oder davon getrennt - wenn wegen dem Verhalten des Schadenverursachers nur gesundheitliche Versorgung geleistet wurde - gegenüber dem Schadenverursacher auch den, in Geld bestimmten Gegenwert dieser Leistungen zur Geltung bringen kann. Der Rahmen der Rückerstattung ist also all dieser Betrag, welchen der Verletzte durch den staatlichen Gesundheitsdienst, und den Sozialversicherungsorgan erhält.

Der staatliche Gesundheitsdienst und die Leistungsorgane der Sozialversicherung stehen im engen Kontakt, unterstützen gegenseitig ihre Tätigkeit. Diese enge und notwendige Verbundenheit wird durch die im Rechtregel vorgeschriebene Geltendmachung des Entschädigungsanspruches noch weiter gefestigt.

In unserer sozialistischen Gesellschaft besteht die entscheidende Mehrheit der Arbeitsanwender aus Organe des staatlichen Budgets, staatliche Unternehmen und sonstige staatlichen Verwaltungsorgane, ferner industrielle Genossenschaften. Der Rechtsregel verordnet, dass diese Organe ihre Rückerstattungspflicht für Ruhestandrente und Invalidenrente in Pauschalbetrag erfüllen sollen. Diese Verordnung bezieht sich aber nicht auf die Rückerstattungspflicht der Eisenbahnen und der Staatlichen Versicherungsanstalt, für Verantwortungssicherungsverträge.

Im Falle der in Pauschalbetrag erfolgenden Rückerstattung wird bei der, als Grund der Pflicht dienenden

a/ provisorischen Witwenrente 1 Monatsbetrag für 1 Jahr,

b/ bei Unfallsrente ersten Grades 1 Monatsbetrag für 2 Jahre,

c/ bei sonstigen Rentenversorgung und Unfallsrentenversorgung 1 Monatsbeträge für 3 Jahre

berechnet.

Beim Vergleich der geschilderten Erläuterungen, soll daher die Uahlungsaufforderung folgendes beinhalten:

- den, aufgrund des Staatsbürgerrechtes gebotenen Betrag der Gesundheitsversorgung,
- den Betrag der Krankenversorgung, z.B. Krankengeld, Unfallskrankengeld,
- den Betrag der Rentenversorgung, davon abhängig, ob von einem staatlichen Organ, oder von einem anderen Organ die Rede ist.

Letzterenfalls besteht die Rückerstattungspflicht so lange, bis die Bezahlung der Leistungen erfolgt. Hier muss natürlich auch mit den Umständen der Zustandverbesserung, oder Zustandsverschlechterung gerechnet werden, welche den Rückerstattungsanspruch vermindern, einstellen, oder heben kann, eventuell auch damit, dass die Zahlung der Leistungen wieder beginnt, nachdem es pausierte.

Das Gesetz für Sozialversicherung ermöglicht es, dass sowohl das für Rückerstattung verpflichtete Unternehmen, als auch die zur Vergütung verpflichtete dritte Person eine Klage zwecks Ausserkraftsetzung der Zahlungsverordnung bei dem nach dem Sitz des Sozialversicherungsorganes zuständigen Gericht einreichen kann.

Als ich das Rechtsmaterial über den Rückerstattungsanspruch der Sozialversicherungsorgane bekanntgebe, muss ich auch gestehen, dass die betroffenen Arbeitsanwender das Rückerstattungssystem für "übertrieben" und "steif" halten. Es ist auch begründet hier hervorzugehen, dass die Rechtspraxis mit dem Vorhaben des Rechtschaffens übereinstimmt: es soll kein einziger solcher Fall ohne Rückerstattungsverfahren bleiben, wo die Erwerbsfähigkeit, verminderte Arbeitsfähigkeit, oder Tod des Gesicherten, infolge eine rechtswidrigen Verhaltens entstanden ist. Ich meine, die e Aufgabe müssen jene Fachleute, die in der Sozialversicherung tätig sind, auf sich nehmen, denn so sehr auch der Rückerstattungsanspruch des Sozial-

versicherungsorgans die, im klassischen Sinne genommenen Kennzeichen des Schadenersatz an sich trägt, an erster Stelle ist doch nicht von dem die Rede. Im Zusammenhang mit dieser Frage möchte ich darauf hinweisen, dass in Ungarn, im Jahre 1975 die tägliche Durchschnittszahl der krankgeschriebenen Werkstätigen 258.600 war. Wegen Betriebsunfällen und Berufskrankheiten wurden insgesamt für 2,3 Millionen Tage 173 Millionen Forint Krankgeld ausgezahlt. Im Dezember 1975 war der Personenstand der Unfallsrentner 29.450 Personen, und der ausgezahlte Monatsbetrag der Unfallsrente betrug 13,398.000.- Forint.

Im Jahre 1975 wurden wegen Betriebsunfällen und Berufskrankheiten in 5113 Fällen Pensionierungsbeschlüsse für Unfalls-, Invaliden- und Angehörigrente gefasst.

Beim Vergleich dieser Zahlenangaben ist ersichtlich, wie opferbereit die Sozialversicherung ist. Zugleich zeigen die Erfahrungsangaben darauf, dass ein bedeutender Teil der Unfälle wegen Versäumnissen erfolgt. Davon ist jene Schlussfolgerung zu ziehen, dass durch Einhalten der Vorschriften die Zahl der Unfälle bedeutend vermindert werden könnte. Mit dieser Aufgabe befasst sich der Arbeitsschutz. Die Sozialversicherung übt mit ihren Mitteln und Möglichkeiten auch in dieser Beziehung ihre Tätigkeit aus.

Der Gesamtbetrag der Rückerstattungen erreichte im Jahre 1975. 247,8 Millionen Forint.

Bei der Vergeltung des Rückerstattungsanspruches des Sozialversicherungsorganes soll dessen Präventionscharakter und Konzeption betont werden. Der Präventionscharakter dient zur Sicherung des Lebens, und der Gesundheit der Werkstätigen, aufgrund der bindenden Kraft des Gesetzes. Durch die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches übt der Sozialversicherungsorgan eine solche Wirkung auf die Arbeitsanwender, dass sie die Arbeitsschutzmassnahmen einhalten und einhalten lassen, deren Durchführung an den Arbeitsstellen sichern, um dadurch die Betriebsunfälle und Berufskrankheiten auf das womögliche

Minimum zu mindern. Dies ist in unserer Gesellschaft ein grundlegendes und sehr wichtiges Interesse, und dies fordert das Leben und körperliche Gesundheit der im Arbeitsverhältnis stehenden Werktätigen.

Das selbe kann über die sogenannte Schadenverursachung durch eine dritte Person berichtet werden. Obwohl in diesem Falle die Tatsache des Betriebsunfalles seltener, aber dennoch vorkommt, werden auch bei, durch dritte Person verursachten Verletzungen die Dienstleistungen der Sozialversicherung ermöglicht. Die zu diesem Kreis gehörenden Fälle sind grösstenteils durch Unachtsamkeiten und ohne Absicht erfolgten Unfälle, doch kommen auch Rückerstattungsfälle wegen absichtlich durchgeführten Verletzungen vor. Das allgemeine Präventionsziel der Rückerstattung muss auch bei diesen Fällen zur Geltung gebracht werden, weil auch durch diese Mittel kann den Handlungen, die Ursache zu Sozialversicherungsdienstleistungen bieten, vorgebeut werden.

Aus den, wegen Betriebsunfall, oder Berufskrankheiten gebotenen Dienstleistungen der Sozialversicherung ist festzustellen, dass nicht nur durch die finanzielle Auswirkung der Dienstleistungen ein Schaden der Volkswirtschaft entsteht, sondern auch die dadurch ausgefallene Zeit soll bewartet werden. Der Schaden, der die Gesellschaft betrifft, ist also zweifach: einesteils die steigenden Kosten der Sozialversicherung, und andererteils der Verlust durch Produktionsausfall.

Die Einnahme der ungarischen Sozialversicherung im Jahre 1975 war 48.541,8 Millionen Forint. Im selben Jahr bestiegen die Ausgaben einen Betrag von 48.857,6 Millionen Forint. Die Differenz garantiert der Staat aufgrund des Gesetzes für Sozialversicherung. Wenn wir die in meinem Bericht kundgegebenen Zahlenangaben vergleichen, so ist es offensichtlich, dass die Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben nur gering durch die Beträge der Rückerstattungen beeinflusst werden. Ich glaube, es kann ohne weitere Beweisung mit Überzeugung festgestellt werden, dass der Rückerstattungsanspruch des

Sozialversicherungsorganes trotzdem, dass dieser die Elemente des Vergütungsrechtes beinhaltet, doch nicht diesem Zweck dient, sondern durch seinen spezifischen Präventionscharakter berufen ist das Leben und Gesundheit der Werkstätigen zu schützen.

Prof. Dr. Karel Witz, /Prag/

I.

Das Arbeitsgesetzbuch der CSSR hat die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Betriebes für den Schaden bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit als eine besondere Art der materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes für den dem Werkstätigen zugefügten Schaden in dem Kapitel, das dem Schadenersatz gewidmet ist, und im Rahmen des Abteiles über die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes eingliedert. Dieser Abschnitt der materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes für den entstandenen Schaden ist der am meisten ausgefüllte Abschnitt der materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes. Da konnte sich der Gesetzgeber auf die Erfahrungen mit den vorhergehenden Regelungen stützen. Es war das Gesetz No 58/1956 Slg. über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und über den Ersatz von Spesen der Heilfürsorge und der Leistungen der Krankenversicherung und der Rentenversorgung und das Gesetz No 150/1961 Slg. über die Ersatzleistungen bei Unfällen und Berufskrankheiten.

Das Arbeitsgesetzbuch regelt in 11 Paragraphen, die der Verantwortlichkeit des Betriebes für den Schaden bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit gewidmet sind, folgende Fragen: der Subjekt der Verantwortlichkeit, die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit und die Fälle der Liberation des Betriebes von der Verantwortlichkeit, die Art und Ausmass des Schadenersatzes und die Regressansprüche des Betriebes dritten Perso-